jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2018/7/17 4Ob83/18m, 2Ob191/18d, 3Ob74/20h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.07.2018

Norm

ABGB §181

Rechtssatz

Eine Verfügung, mit der die Obsorge entzogen wird, kommt nur als ultima ratio in Betracht. Zuvor hat das Gericht alle anderen Möglichkeiten zu prüfen, die dem Kindeswohl gerecht werden können und eine Belassung des Kindes in der Familie ermöglichen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 83/18m
  Entscheidungstext OGH 17.07.2018 4 Ob 83/18m
- 2 Ob 191/18d
  Entscheidungstext OGH 30.10.2018 2 Ob 191/18d
  Beisatz: Das gilt auch für den Entzug der Obsorge im Teilbereich Vermögensverwaltung. (T1)
  Beisatz: Ob gelindere Mittel ausreichen, ist eine Frage des Einzelfalls. (T2)
- 3 Ob 74/20h
  Entscheidungstext OGH 26.06.2020 3 Ob 74/20h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132193

Im RIS seit

01.10.2018

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at